

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Aktionsfonds der Stadt Beeskow im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt-Investitionen im Quartier“ für das Fördergebiet „Luchgraben“

Die Stadt Beeskow fördert gemäß Städtebauförderungsrichtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg StbauFR 2009-Fortschreibung 2015 vom 26. Oktober 2015 kleine Maßnahmen zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtlebens im Fördergebiet „Luchgraben“ im Sinne des Integrierten Entwicklungskonzeptes für das Gebiet

1. Zweck der Zuwendung

Die Förderung kleiner Maßnahmen gemäß B.2.4 (STEP) der StbauFR zielt auf:

- die Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote;
- die Stärkung von Vereinsleben und Nachbarschaften;
- die Aktivierung der Bewohnerselbsthilfe.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das festgelegte Fördergebiet „Luchgraben“ im Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“

3. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen für die Unterstützung der Bewohner getragener Aktionen bzw. soziokulturelle Projekte, wie z.B:

- Bürger-, Quartiers- und Straßenfeste
- Kultur- und Sportveranstaltungen
- Kleinkunst (Workshops, Lesungen, Theater)
- Gebietsbezogene Vereinsaktivitäten
- Sozialarbeit in der Gebietskulisse, wie Projekte mit Kindern, Jugendlichen und Senioren
- Generationsübergreifende Projekte (z.B. Ferienaktionen, Wettbewerbe)

3.1 Förderfähig sind Sachkosten, Materialkosten, Kosten für Raum- und Gerätemieten sowie , wenn spezielle Fachkenntnisse und Qualifikationen notwendig sind, auch Fremdvergaben dieser Leistungen

3.2. Nicht förderfähig sind:

- Personal- und Betriebskosten des Zuwendungsempfängers;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Maklergebühren und Finanzierungskosten;
- Gebühren, die der Antragsteller zu entrichten hat;
- Ausgaben, die durch Einnahmen finanziert werden können;

- Ausgaben, die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde ist und auf anderer rechtlicher Grundlage basiert (Doppelförderung)

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Antragsteller können sein:

- Vereine, Bürgerinitiativen
- Organisierte Gruppen, Jugendklubs, Kindertagesstätten, Schulen, Seniorenklubs
- Eigentümer, Verfügungsberechtigte, Gewerbetreibende
- Wohnungsunternehmen

4.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen des Bundes, des Landes und der Stadt Beeskow sind nicht antragsberechtigt.

5. Höhe der Zuwendungen

5.1 Der Fördersatz beträgt bis zu 100% der förderfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 250 € je Fördermaßnahme. Insgesamt stehen pro Kalenderjahr 2.500 € zur Verfügung.

5.2 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist ein prüffähiger Nachweis durch Einreichung der Originalrechnungen und Belegen zu führen.

6. Verfahren

6.1 Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung, Bewilligung und Durchführung erfolgt über das Stadtteilmanagement der Sanierungsbeauftragten der Stadt Beeskow, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow.

6.2 Ein formloser Antrag ist schriftlich in der Regel mit drei Kostenangeboten bei der Sanierungsbeauftragten der Stadt Beeskow zu stellen. Die fachliche Prüfung der Anträge erfolgt gemeinsam mit der Stadt Beeskow Fachbereich 1.

6.3 Die Bewilligung erfolgt durch das von der Stadt Beeskow beauftragte Sanierungsbüro unter Aufsicht und im Einvernehmen mit dem Gremium „Aktionsfonds“.

6.4 Nach schriftlicher Antragsbewilligung erfolgt die Auszahlung gegen Originalbeleg.

6.5 Auf eine Bewilligung der Anträge besteht kein Rechtsanspruch.

6.6 Der Fördernehmer verpflichtet sich, auf Anforderung den Mitarbeitern der Stadt Beeskow, des Landes Brandenburg oder des Stadtteilmanagers über förderrelevante Sachverhalte Auskunft zu erteilen und die Prüfung der Maßnahmen zuzulassen.

7. weiteren Bestimmungen

- 7.1 Im Falle eines Verstoßes des Förderungsempfängers gegen diese Grundsätze oder von ihm gemachte falsche Angaben wird die Bewilligung, auch nach Auszahlung des Zuschusses, widerrufen.
- 7.2 Zu Unrecht ausgezahlte Förderbeträge werden im Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 247 BGB zu verzinsen und in dieser Höhe vom Förderungsempfänger zurückzuzahlen

8. Inkrafttreten

Die Grundsätze des Aktionsfonds der Stadt Beeskow im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ für das Gebiet „Luchgraben“ treten am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 28.02.2017



Frank Steffen
Bürgermeister

